



**Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des GVSS e.V.
am Donnerstag, dem 19.04.2018**

Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.

GVSS-Richtlinien zum Erwerb und zur Überwachung der Zertifizierung „Sanierungsfachbetrieb“ auf dem Gebiet der Gebäudeschadstoffe

Die Zertifizierung „Sanierungsfachbetrieb“ (im Folgenden SFB genannt) kann erworben werden von Sanierungsfirmen, die Mitglied im Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V. (im Folgenden GVSS) sind, frühestens im 2. Jahr der Mitgliedschaft.

Zertifizierungsgrundlage sind die Qualitätskriterien und Fragenkataloge, die in den „Anforderungen an den Sanierungsfachbetrieb“ dargestellt sind, in der jeweils aktuellen Fassung (sh. Anlage).

Die Anforderungen werden, sofern erforderlich, durch den Fachausschuss des GVSS überarbeitet und aktualisiert. Die jeweils geänderte Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine Erstprüfung und muss im Weiteren im Turnus von jeweils drei Jahren durch eine Überwachungsprüfung als Baustellenaudit bestätigt werden.

Erst- und Überwachungsprüfung werden durch anerkannte unabhängige Prüfinstitute durchgeführt.

In den Jahren zwischen Erst- und Überwachungsprüfung muss mindestens eine Eigenüberwachung durchgeführt werden. Das ausgefüllte Formular dafür und die Unterlagen gemäß den Anforderungen (sh. Anlage) sind jeweils zum 31. Januar für das entsprechende Vorjahr an die Geschäftsleitung des GVSS zu übergeben.

Der Zertifizierungsantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des GVSS einzureichen. Mit dem Antrag zur Erstprüfung sind bereits die ausgefüllten Formulare und die zugehörigen Nachweise komplett beizufügen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Antrag stellende Firma zur Prüfung zugelassen.

Die Geschäftsführung holt im Weiteren zur Abwicklung der Zertifizierungsaudits entsprechende Angebote von anerkannten unabhängigen Prüfinstituten ein, beauftragt



in Abstimmung mit dem Vorstand den ausgewählten Anbieter mit der Durchführung und wickelt die Rechnungslegung zentral ab.

Die Kosten für Erst- oder Überwachungsaudits auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden unabhängig vom Firmensitz und/oder den zu prüfenden Baustellen der antragstellenden Mitgliedsfirmen so umgelegt, dass allen Firmen die gleichen Gebühren entstehen.

Auditierungen im Ausland erfolgen grundsätzlich auf individueller Kostenberechnung. Die Kosten trägt in diesen Fällen der Antragsteller komplett selbst.

Der Geschäftsführung sind nach erfolgreicher Prüfung der allseits unterschriebene Prüfbericht und ein kompletter Satz der Prüfungsdokumente zu übergeben. Auf dieser Grundlage fasst der Verleihungsausschuss, bestehend aus den drei Vorständen des GVSS einen Beschluss zur Anerkennung des Markenzeichens „Sanierungsfachbetrieb“.

Bei einem positiven Beschluss wird im Weiteren eine Urkunde ausgestellt und an den Antragsteller übergeben.

Der Titel und die Urkunde SFB darf nur im Schriftverkehr und in der Außendarstellung der jeweiligen Firma benutzt werden, wenn eine aktuelle Zertifizierung durch Erst- bzw. Überwachungsprüfung vorliegt.

Bei Verstößen gegen diese Regelung erfolgt eine Abmahnung, und im Weiteren wird eine Unterlassungsklage durch den Verein angestrebt.

Der Titel SFB wird aberkannt bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung Pkt. 3.5. (freiwilliger Austritt, Ausschluss usw.)

Anlage:
Anforderungen an den Sanierungsfachbetrieb



Sanierungsfachbetrieb

1.0 Anforderungen

1.1 Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) hat Handlungsanleitungen und Bestimmungen für unterschiedliche Schadstoffe, zum Beispiel für Asbest, unter der Beteiligung der Fach- und Verkehrskreise erarbeitet, die teilweise in einigen Bundesländern als technische Baubestimmung eingeführt wurden. Diese Regeln umfassen jedoch nicht alle Schadstoffe, die durch Sanierungsmaßnahmen aus Gebäuden, technischen und baulichen Anlagen, Geräten, Fahrzeugen und Schiffen, im folgenden Sanierungsobjekte bzw. Objekte genannt, entfernt werden.

Daher ist es notwendig den Stand der Technik, in der Eigenverantwortung der bei der Schadstoffsanierung tätigen Unternehmen zu beschreiben.

Das vom Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V. (im Folgenden GVSS genannt) entwickelte Regelwerk zur Qualitätssicherung stellt die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit für den Eigentümer, Verfügungsberechtigten, im folgenden Kunde genannt und den Sanierungsfachbetrieb sicher.

Die bei der Sanierung von schadstoffbelasteten Objekten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind im Einzelfall entsprechend dem Stand der Technik zu ergänzen und durch betriebliche Maßnahmen sicherzustellen.

1.2 Geltungsbereich /Begriffsbestimmungen

Die Anforderungen gelten für Sanierungsfachbetriebe, die auf dem Gebiet der Sanierung von Schad- und/oder Gefahrstoffen, die im festen, flüssigen oder gasförmigen Zustand und deren Kombinationen vorkommen, tätig sind.

1.2.1 Sanierungsfachbetrieb

Zertifiziertes Unternehmen, welches auf dem Gebiet der Schadstoffsanierung tätig ist.

1.2.2 Sanierungsobjekte

Gebäude, technische und bauliche Anlagen, Geräte, Fahrzeuge, Schiffe und sonstige Objekte die Schad- und/oder Gefahrstoffe enthalten.

1.2.3 Sanierungsmethoden

Methoden zum Entfernen, zur räumlichen Trennung oder Behandlung von Schad- und/oder Gefahrstoffen, die auch bei der Instandsetzung und Instandhaltung angewendet werden.

1.2.4 Sanierungsmanagement

Organisation der Durchführung einer Sanierungsmaßnahme.

1.2.5 Schad- und/oder Gefahrstoff

Substanzen, deren Vorhandensein eine Beeinträchtigung der Nutzung und/oder der Funktion eines Objektes bedeutet.

1.2.6 Audit

Vergleichsprozess zur Überprüfung des Istzustand und Vergleich mit dem Sollzustand.

1.2.7 Prüfer

Person durch die ein Audit durchgeführt wird.

1.3 Eigenverantwortung des Sanierungsfachbetriebes

Die Sanierung von schadstoffbelasteten Gebäuden ist in der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, der Gefahrstoffverordnung, der Baustellenverordnung, dem Arbeitsschutzgesetz und weiteren einschlägigen Regelwerken, *in der jeweils gültigen Fassung*, festgelegt.

Die Sanierung von belasteten Objekten stellt weiterhin zweifelsfrei den Umgang mit einem Schad- und/oder Gefahrstoff dar.

In der Sanierungspraxis der Asbestsanierung sind durch den Gesetzgeber weitergehende Anforderungen an Fachunternehmen und –personal definiert worden, für andere Schad- und/oder Gefahrstoffe jedoch nicht. Daher führt der GVSS eine Zertifizierung zum **Sanierungsfachbetrieb** für Schadstoffe durch.

Das Prinzip des Qualitätsmanagements hat sich bei der Herstellung von Produkten in der Vergangenheit als sehr erfolgreich erwiesen, es reicht jedoch für die Schadstoffsanierung allein nicht aus. Für diese Dienstleistung sind weitere Anforderungen, wie Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde, sowie die Verfügungsgewalt über qualifiziertes Personal durch den Sanierungsfachbetrieb sicherzustellen.

Es müssen alle Prozesse und Teilprozesse, die zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme erforderlich sind, in geordneter nachvollziehbarer und dokumentierter Form ablaufen. Die Struktur des Sanierungsfachbetriebes muss so gestaltet sein, dass das Sanierungsmanagement Regelungen zur Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen enthält.

Das Sanierungsmanagement muss im Sinne einer systematischen Dienstleistung Elemente enthalten, die schadstoff- und/oder gefahrstoffbezogene Vorgaben für die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme machen.

Diese Elemente ergeben sich aus dem konkreten Sanierungsfall und der Organisation des Sanierungsfachbetriebes. Es gibt Regelungen zur:

- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Sach- und Fachkunde
- Technischen Qualitätsprüfung
- Mitarbeiterqualifikation
- Überprüfung anhand von Formularen
- Rückverfolgbarkeit fehlerhafter Dienstleistung
- Dokumentation von Verfahrens-, Dienstleistungs- und Organisationsabläufen
- Beschreibung der Aufbauorganisation einschließlich der Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen der Mitarbeiter

Sanierungsfachbetriebe lassen ihre Qualifikation für die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten durch unabhängige, neutrale Dritte begutachten und zertifizieren.



1.4 Organisationsmanagement

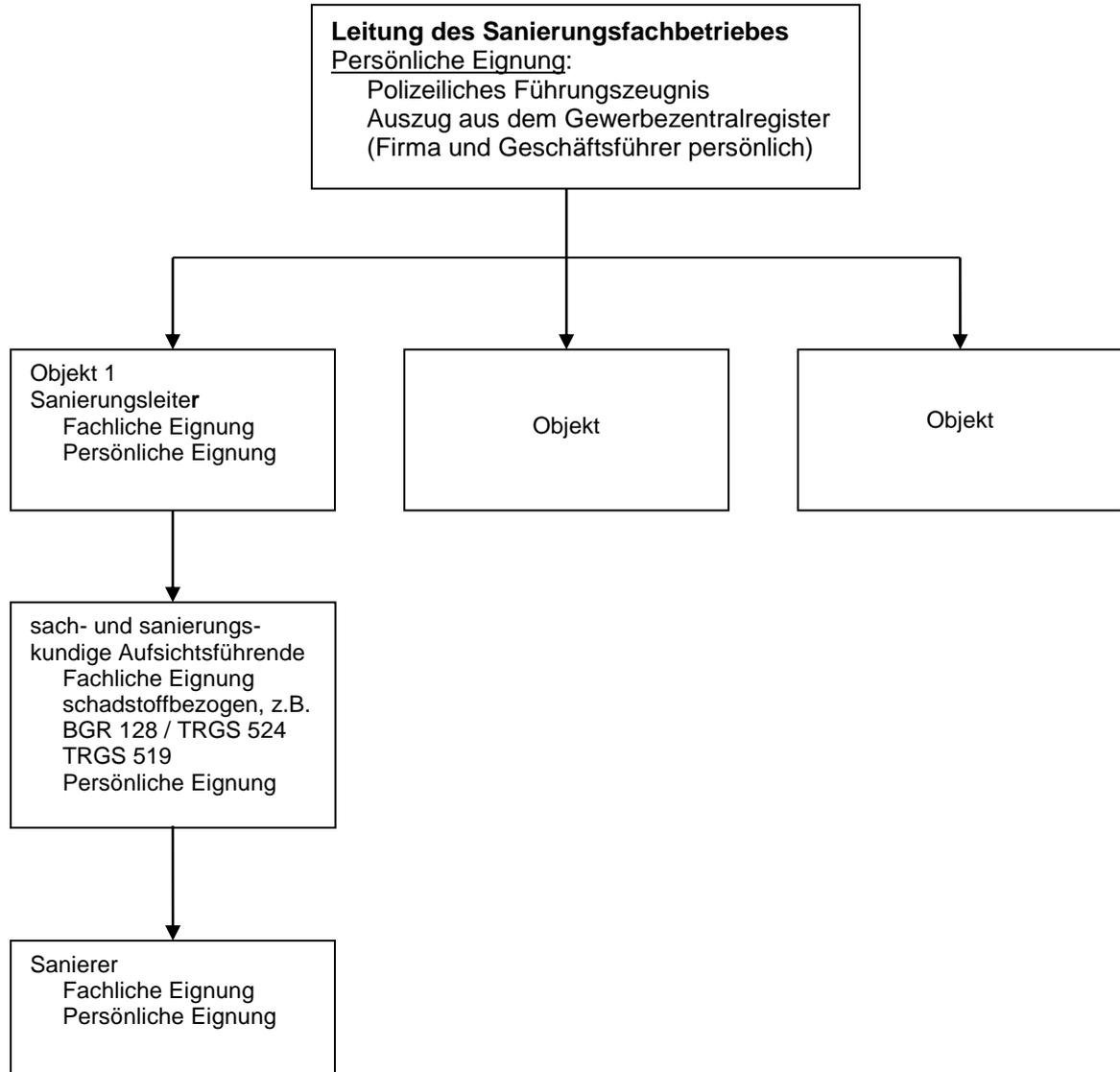
Für eine fachgerechte Sanierung muss für den jeweiligen Schadstoff- und/oder Gefahrstoff eine den Gesetzen/Vorschriften/Regelungen entsprechende Organisation vorgehalten werden, insbesondere in fachlicher, organisationstechnischer und personeller Hinsicht. Dazu gehören u. a. Funktionsbeschreibungen von Maschinen, Organisationspläne, Verfahrensfleißbilder, Herstell- und Betriebsvorschriften, Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen. Bei der Beschäftigung von Nachunternehmern muss sinngemäß verfahren werden. Die Forderungen sind durch ein Lieferantenaudit anhand einer Checkliste zu überwachen.

1.5 Mitarbeiterqualifikation

- 1.5.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Sanierungsfachbetriebes Verantwortlichen müssen eine ausreichende Qualifikation und Fachkunde zur Gewährleistung des Sanierungsmanagements besitzen.
- 1.5.2 Für die sachgerechte Sanierung jedes Objektes ist ein Sanierungsleiter verantwortlich. Der Leiter der Sanierungsmaßnahme muss fachliche und persönliche Voraussetzungen für diese Funktion erfüllen. Die notwendigen Voraussetzungen werden durch entsprechende Ausbildung ergänzt und um stoffbezogene Lehrgänge sowie regelmäßige Fortbildungen erbracht.
- 1.5.3 Je Objekt wird eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Sanierern vorgehalten.



Mitarbeiterqualifikation





1.6 Maschinen- und Gerätepark

Der Sanierungsfachbetrieb muss auf den notwendigen Maschinen- und Gerätepark jederzeit Zugriff haben, wobei sichergestellt sein muss, dass die Maschinen und Geräte entsprechend den einschlägigen Vorschriften gewartet werden und in einem technisch einwandfreien Zustand sind.

1.7 Dokumentation

Es ist für jede Sanierungsmaßnahme ein Baustellentagebuch zu führen, das den Erfordernissen des jeweiligen Schadstoffes/Gefahrstoffes entspricht.

Alle gesetzlichen Vorschriften, Auflagen und Vorgaben aus der Sanierungsplanung müssen eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise wie z. B. Abnahmeunterlagen, Entsorgungsnachweise/Begleitscheine und sonstige Aufzeichnungen, sind jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten. Eine Dokumentation von Verfahrens-, Dienstleistungs- und Organisationsabläufen ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

2. Anerkennungsbestimmungen

2.1 Allgemeines, Anerkennungsorgane

Für die Anerkennung gelten:

- Fragenkatalog zur Vorbereitung der Erstprüfung – Sanierungsfachbetrieb- (Fremdüberwachung)
- Fragenkatalog Eigenüberwachung
- Fragenkatalog zur Vorbereitung der Überwachungsprüfung als Baustellenaudit (Fremdüberwachung)

2.1.1 Anerkennungsorgane

Die Anerkennungsorgane bestehen aus:

Vorstand/Geschäftsstelle des GVSS

Die Geschäftsstelle überwacht die Zertifizierung durch anerkannte unabhängige Prüfinstitute und legt die Prüfberichte mit der Empfehlung des Prüfinstitutes dem Verleihungsausschuss vor.

Der Verleihungsausschuss, bestehend aus den drei Vorstandsmitgliedern des GVSS, beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes und der Empfehlung des Prüfinstitutes die Verleihung des Markenzeichens „Sanierungsfachbetrieb“. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

2.2 Anerkennungsverfahren

2.2.1 Antragstellung

Unternehmen, die im Geltungsbereich der Sanierungsgemeinschaft tätig sind und Mitglied des GVSS sind, können den Antrag auf Verleihung des Markenzeichens „Sanierungsfachbetrieb“ stellen. Zur Vorbereitung auf die Erstprüfung übermittelt die Geschäftsstelle der Sanierungsgemeinschaft den Fragenkatalog und die Satzung des Markenzeichens.



2.2.2 Erstprüfung

Auf der Basis des Fragenkataloges "Erstprüfung" wird durch ein anerkanntes unabhängiges Prüfinstitut eine Prüfung durchgeführt.

2.2.3 Verleihung des Markenzeichens

Die Anerkennung und Verleihung erfolgt gemäß Pkt. 2.1.1.

2.2.4 Dauer der Anerkennung

Die Dauer der Anerkennung beträgt 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verleihung. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine weitere Fremdüberwachung erforderlich. Werden die Anforderungen erfüllt, erfolgt eine Anerkennung und Verlängerung für weitere 3 Jahre. Anerkennung und Verleihung erfolgen jeweils gemäß Pkt. 2.1.1.

2.2.5 Eigenüberwachung

Der Markenzeichenbenutzer hat mindestens eine interne Prüfung pro Jahr, in dem keine Erst- oder Überwachungsprüfung stattfindet, gemäß dem Fragenkatalog „Eigenüberwachung“ durchzuführen. Die Ergebnisse sind jährlich bis zum 31. März der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Geschäftsstelle wird mit einer Frist von 4 Wochen entsprechend erinnern. Erfolgt die Übersendung dennoch nicht, darf die Geschäftsstelle mit einer Bearbeitungsgebühr von 50 Euro eine Mahnung versenden.

2.2.6 Überwachungsprüfung (Baustellenaudit)

Auf der Basis des Fragenkataloges „Überwachungsprüfung“ ist im Sanierungsfachbetrieb eine Überwachungsprüfung durch ein anerkanntes unabhängiges Prüfinstitut als Baustellenaudit alle 3 Jahre durchzuführen.

2.2.7 Aufbewahrungsfrist der Prüfungsunterlagen

- Erstprüfung, Dauer der Markenzeichennutzung
- Eigenüberwachungen, bis zur nächsten Fremdüberwachung
- Fremdüberwachung, bis zur nächsten Fremdüberwachung

3 Markenzeichen

Unternehmen, denen die Anerkennung ausgesprochen worden ist, wird das Markenzeichen Sanierungsfachbetrieb verliehen. Die Nutzung ist durch die Zeichensatzung Sanierungsfachbetrieb geregelt. Die Sanierungsgemeinschaft kann das Markenzeichen begründet vorzeitig aberkennen, insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung des Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V., Pkt. 3.5.

4 Haftung

Die Selbstverantwortung des Zeichenbenutzers schließt eine Haftung der Sanierungsgemeinschaft aus.

5 Prüfungslisten

Die Prüfungslisten können in Beachtung des technischen Fortschrittes und der Vorgaben des Gesetzgebers weiterentwickelt werden. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Sanierungsgemeinschaft.

Anlagen:

Fragenkatalog zur Vorbereitung einer Erstprüfung zum Sanierungsfachbetrieb

Fragenkatalog zur Durchführung einer Eigenüberwachung zum Sanierungsfachbetrieb

Fragenkatalog zur Vorbereitung einer Überwachungsprüfung zum Sanierungsfachbetrieb



3.3 Betriebs- / Bautagebuch

Zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Sanierungsmaßnahmen sind ein Betriebstagebuch und Nachweise vorzulegen.

Das Betriebs-/Bautagebuch hat zu enthalten:

- Alle wesentlichen Daten zur Ausführung der durchgeführten Sanierungsmaßnahme.
- Besondere sanierungsrelevante Vorkommnisse (wie z. B. Ablaufänderungen) mit möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen.
- Die Dokumentation einer fehlenden oder fehlerhaften Ausführung mit den Angaben des AG sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen.
- Die Angabe der mit der für die Sanierungsmaßnahme benannten Personen.
- Die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschl. der Funktionskontrollen.

3.4 Vorschriften und Zulassungen

3.4.1 Einhaltung von Vorschriften und Auflagen für den zu sanierenden Schad- und/oder Gefahrstoff (Überprüfung auf der Baustelle)

Sanierungsmaßnahme gemäß

- Asbestrichtlinie
- PCB-Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes
- PCP-Richtlinie
- Sanierungskonzept/-gutachten
- sonstige Anordnungen der zuständigen Behörde

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Vorschriften und Auflagen eingehalten werden, durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Zulassungen, Erlaubnisse
- Gefährdungsanalyse
- Aufzeichnungen, dass die aus den Genehmigungsbescheiden resultierenden Pflichten erfüllt werden (z. B. Emissionsmessungen, Abwasseruntersuchungen, Laborausüstung)
- Entsorgungsnachweise/Begleitscheine
- Abnahmeunterlagen mit dem Hinweis auf die Aufhebung der Schutzmaßnahmen

3.4.2 Betriebsbeauftragte

Sind Betriebsbeauftragte bestellt:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gefahrstoffe | <input type="checkbox"/> Strahlenschutz |
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Arbeitsschutz |
| <input type="checkbox"/> Immissionsschutz | <input type="checkbox"/> Arbeitsmedizin |
| <input type="checkbox"/> Störfall | <input type="checkbox"/> Sonstige |
| <input type="checkbox"/> Gewässerschutz | |
| <input type="checkbox"/> Gefahrgut | |



3.5 Leitung und Aufsicht

3.5.1 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person(en)

a) Name: _____

b) Name: _____

3.5.2 Fachkunde der für die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen verantwortlichen Person(en)

Die für die Leitung und Beaufsichtigung von Sanierungsmaßnahmen verantwortliche(n) Person(en) muss (müssen) über eine ausreichende Qualifikation und Sachkunde verfügen. Die Qualifikation kann durch drei Möglichkeiten (A, B, C) und die Fachkundevoraussetzung durch die Teilnahme an entsprechenden Sachkundelehrgängen erbracht werden.

Name (mit Angabe des Bereiches und Zuständigkeit):

- A: Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss, insbesondere des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder Physik oder technischer Fachhochschulabschluss oder Meisterbrief und während einer einjährigen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen.
- B: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem der Sanierungsfachbetrieb hinsichtlich seiner Sanierungsmethoden Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist und während einer dreijährigen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die jeweiligen Sanierungsmethoden. Davon mindestens ein Jahr im Aufgabenbereich Leitung/Beaufsichtigung.
- C: Während einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die jeweilige Sanierungsmethode. Davon mindestens zwei Jahre im Aufgabenbereich Leitung/Beaufsichtigung.
- D: Sachkundenachweis je Stoff
Lehrgangsteilnahme an anerkannten Lehrgängen bezogen auf die jeweiligen Schad- und/oder Gefahrstoffe.



3.6 Personal

Zum Nachweis, dass das sonstige Personal für die jeweilige Sanierungsmaßnahme geeignet ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eignungsnachweise Atemschutz
- Betriebsanweisungen mit Unterweisungsnachweis
- Sachkundenachweise
- Einarbeitungspläne bezogen auf Sanierungsmaßnahmen

3.7 Fortbildung

Die für die Leitung und Beaufsichtigung von Sanierungsmaßnahmen verantwortlichen Personen müssen durch eine geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Der Nachweis wird durch die Teilnahme an entsprechenden, von der Gütegemeinschaft empfohlenen Lehrgängen erbracht.

Hiermit wird bestätigt, dass die im Fragebogen gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass alle Änderungen unverzüglich angezeigt werden.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift
Antragsteller)

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift
Prüfinstitut)



Eigenüberwachung

Datum: _____

Firma : _____
(Anschrift und Telefonnummer)

Baustelle: _____
(Anschrift und Telefonnummer)

Firmen-
beauftragter: _____

Bauleitung
des AG: _____

1. Allgemeines

ARGE-Partner: _____

2. Tätigkeit

2.1 Sanierungsmethoden

Entfernen Räumliches Trennen Behandeln

Bezeichnung der zu sanierenden Schad- und/oder Gefahrstoffe

Ausführungszeit: von _____ bis _____

Arbeitszeit: von _____ bis _____



Anzeigen gem.:
Gefahrstoff-Verordnung ()
BGR 128 ()
Bauordnung ()
Baustellenverordnung ()

Ausführungsunterlagen:
Gefährdungsermittlung ()
SiGe-Plan ()
Arbeitsplan ()

Gerüststatik/Zulassung ()
Behördenaufgaben ()

Notfallunterlagen
- Abstimmung Feuerwehr ()
- Feuerlöscheinrichtungsplan ()
- Feuerwehreinsatzplan ()
- Fluchtplan und Rettungsplan ()
- Störfallmeldeplan ()
- Aushang Erste-Hilfe ()

Nachunternehmer (Name, Anschrift, Gewerk)

Baustellenberichte
- Baustellen-/Betriebstagebuch ()
- Arbeitszeitplan ()

Entsorgungsfachbetriebszulassung/Transporterlaubnis ()
Beschreibung der Entsorgungs-/Verwertungswege ()
Entsorgung- und Verwertungsnachweise ()
Objektbezogene Betriebsanweisung ()



Überwachungsprüfung (Baustellenaudit)

Datum: _____

Baustelle: _____

Fremdüberwachungs-
beauftragter: _____

Bauleitung
des AG: _____

1. Allgemeines

Name der Firma: _____

Adresse: _____

Telefon/Telefax: _____

ARGE-Partner: _____

2. Tätigkeitsmerkmale

2.1 Sanierungsmethoden

Entfernen Räumliches Trennen Behandeln

Bezeichnung der zu sanierenden Schad- und/oder Gefahrstoffe

Ausführungszeit: von _____ bis _____

Arbeitszeit: von _____ bis _____



Angaben über die
Sanierungsmaßnahme _____

Sanierungsbereich: _____ qm/ _____ cbm

Anzeigen gem.:

Gefahrstoff-Verordnung ()

BGR 128 ()

Bauordnung ()

Baustellenverordnung ()

Ausführungsunterlagen:

Gefährdungsermittlung ()

SiGe-Plan ()

Arbeitsplan ()

Betriebsanweisung ()

Gerüststatik/Zulassung ()

Behördenauflagen ()

Notfallunterlagen

- Abstimmung Feuerwehr ()

- Feuerlöscheinrichtungsplan ()

- Feuerwehreinsatzplan ()

- Fluchtplan und Rettungsplan ()

- Störfallmeldeplan ()

- Aushang Erste- Hilfe ()

Nachunternehmer (Name, Anschrift, Gewerk)

Baustellenberichte

- Baustellen-/Betriebstagebuch ()

- Arbeitszeitplan ()

Entsorgungsfachbetriebszulassung/Transporterlaubnis ()

Beschreibung der Entsorgungs-/Verwertungswege ()

Entsorgung- und Verwertungsnachweise ()

Objektbezogene Betriebsanweisung ()



3.2.4 Gerätetechnische Ausstattung:

3.3 Baustellen-/ Betriebstagebuch

Überprüfung folgender Angaben:

Wesentliche Daten für Ausführung	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Vorkommnisse, z.B. Betriebsstörungen aufgeführt	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Dokumentation fehlerhafter Leistung	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Weitere für eine fachgerechte Sanierung notwendige Angaben	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Hiermit wird bestätigt, dass die im Fragebogen gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift
Antragsteller)

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift
Prüfinstitut)